

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 13

Register: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammensetzung, Gliederung und Verhalten ihrer einzelnen Glieder kennen. (Einnehmen von sogen. Aufnahmestellungen.)

Die Seitendeckungen oder Flankendetaſchments werden ſowohl zur Sicherung der Flanken des Gros der Kolonne aufgeſtellt, oder auch, um den Marſch der Einſicht durch feindliche Patrouillen, die ſich ſonſt ungehindert nähern könnten, zu entziehen. Sie werden zu oft mit den oben erwähnten Seitentrupps verwechſelt. Ihr Verhalten iſt aber ein weſentlich anderes; es wird deutlich zur Anſchauung gebracht.

Endlich finden wir noch im 1. Anhang den Sicherheitsdienſt auf geheimen Kriegsmärſchen, beſonders wichtig im ſogen. Parteigängerkriege (Unternehmungen kleiner ſelbſtſtändiger Abtheilungen, Freikorps, Franc-tireurs, Landſturm, oder wie man ſie ſonſt nennen mag), während der 2. Anhang, wie ſchon erwähnt, die abgehandelten Regeln in praktiſcher Anwendung zeigt.

Das Werkchen, als 1. Abtheilung des Sicherheits- und Aufklärungsdienſtes, ſei ſomit nochmals warm empfohlen; wir werden nicht verſäumen, unſere Leſer auf die vom Verfaſſer in Ausſicht geſtellte analoge Behandlung des Vorpoſtendienſtes, als 2. Abtheilung, bei ihrem Erſcheinen aufmerkſam zu machen.

J. v. S.

Eidgenoffenſchaft.

Das ſchweizeriſche Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. März 1874.)

Laut Beſchluß des Bundesrathes vom 19. Januar 1874 ſollen dieſes Jahr wieder drei Schulen für angehende Offiziere und Offiziersaſpiranten der Infanterie und Schützen ſtattfinden und zwar:

- I. Schule für neuernannte Offiziere der Infanterie und Schützen von Teſſin und für Infanterie-Offiziersaſpiranten romanſcher und dieſenigen von Bern deutſcher Zunge, vom 5. Mai bis 12. Juni in Thun.
- II. Schule für neuernannte Offiziere der Infanterie und Schützen deutſcher und franzöſiſcher Zunge, vom 16. Juni bis 24. Juli in Thun.
- III. Schule für Infanterie-Offiziersaſpiranten deutſcher Zunge mit Ausnahme derjenigen von Bern, vom 28. Juli bis 4. September in Thun.

Das Kommando über die Schulen I und III iſt dem Herrn eidgen. Oberſten Etaber, dasjenige über die II. Schule dem Herrn eidgen. Oberſten Heß übertragen.

Die Theilnehmer der I. Schule haben am 4. Mai, dieſenigen der II. Schule am 15. Juni, dieſenigen der III. am 27. Juli, Nachmittags 4 Uhr, in der Kaſerne Thun einzurücken.

Die Theilnehmer haben einen Kaput nach Debonnaz, ein Repetirgewehr neueſter Ordnung neſt Zubehör und einen Offizierſtornliſter mitzubringen. Sämmtliche Theilnehmer ſind überdies mit einer Patronenfaſche ſammt Lebgurt und Bajonnettſcheide zu verſehen. Die Offiziersaſpiranten ſind nach Vorſchrift des Reglements zu bekleiden und auszurüſten.

Die Ausrüſtung, Bewaſſung und Bekleidung wird einer genauen Kontrolle unterworfen und Abwehungen von den reglementariſchen Vorſchriften ſofort auf Koſten der Betreffenden, reſp. der Kantone, beſtittigt werden.

An Reglementen ſollen die Schüler mitbringen:

Die Grezterreglemente;

das Dienſtreglement neſt dem Anhang über die Pflichten der einzelnen Grade;

die Anleiſtung zur Kenntniß der Handfeuerwaſſen und diejenige für die Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detaſchmente ſind mit kantonalen Marſchrouten zu verſehen, welche wo möglich ſo einzurichten ſind, daß der Waſſenplatz in einem Tage erreicht werden kann.

Schließlich erſuchen wir die Kantone, die Schüler vor ihrem Abgange einer ſanitariſchen Viſite zu unterwerfen und uns bis zum 15. April die Verzeichniſſe der Offiziere und Aspiranten einzufenden, welche die I. Schule zu beſuchen haben, bis zum 25. Mai die Verzeichniſſe für die II. Schule, und dieſenigen für die III. Schule bis zum 7. Juli ſſo. Jahres.

Das ſchweizeriſche Militär-Departement an die Militärbehörden der Kavallerie ſtellenden Kantone.

(Vom 26. März 1874.)

Das Departement ſieht ſich bezüglich der im laufenden Jahre abzuhaltenden Schulen und Kurse der Kavallerie im Falle, Ihnen im Anſchluffe an die auf Beilage III zum Schultableau enthaltenen Beſtimmungen ſpeziell noch Folgendes zu bemerken:

- a) In die am 8. April in Luzern beginnende Unteroffiziersſchule dürfen nur ſolche Korporale kommandirt werden, welche im Beſiße der neuen Pferdausrüſtung vom Dezember 1873 und gerittener Pferde ſind;
- b) In die Kavallerie-Rekrutensschulen und Wiederholungskurse haben Offiziere und Aspiranten II. Kl. mit geritteten Pferden einzurücken.

A u s l a n d.

Italien. Im „Ereccio“ ſteht: Wir haben ſchon mehrere Male den Wunſch ausgeſprochen, daß ein Theil unſerer Artillerie in Berg-Batterie-Manövern eingeübt wird, und namentlich diejenige Abtheilungen, welche im Kriegsſalle dazu berufen ſind, mit den Alpenjäger-Kompagnien die Alpenpässe zu vertheidigen. Wir haben jetzt Urſache zu glauben, daß unſer Wunſch bald in Erfüllung geht. Von jedem Feſtungsarillerieregimente ſoll nämlich eine Batterie für immer als Bergbatterie ausgerüſtet werden, und dieſe Bergbatterien ſollen, ſobald die Jahreszeit dazu günſtig iſt, auf geeignetem Boden mit den Alpenkompagnien zuſammen manövriren.

Dasſelbe Blatt verſichert, daß der Helm, welchen der König und die Generale ſeines Gefolges in Wien und Berlin getragen haben, deſinitiv als Kopfbedeckung für Generale eingeführt werden ſoll.

(Vermehrung der Alpenkompagnien.) Der General Ricotti hat beſchloſſen, die bereits formirten Alpen-Kompagnien*) der Armee bis auf 24 zu augmentiren. Vier dieſer neuen Formationen werden bereits im Monat März zur Ausführung gelangen; und zwar ſoll Nr. 16 in Pieve de Teco, Nr. 17 in Jarreſio, Nr. 21 in Rocca d'Anfo und Nr. 24 in Belluno garniſoniren. Die Nr. 18, 19, 20, 22 und 23 werden ſpäter formirt.

*) Dieſe neuen Spezialkorps der italieniſchen Armee ſind für die ſchweizeriſch-militäriſchen Verhältniſſe in Bezug auf die Südgrenze ſo wichtig, daß wir nicht verſehlen werden, unſern Leſern allernächſtens des Genaueren über ſie und ihre zukünftige Wirkſamkeit zu berichten.

S.

Bei F. Schultheß in Zürich ſind eingetroffen: Bartels, Grundzüge der angewandten Taktik. 2. Fr. 2. 70.

Der deutſch-franzöſiſche Krieg 1870/71. Nebſtigt von der kriegsgeschichtl. Abtheilung des Gr. Generalſtabes. Die Ereigniſſe bei Metz, 15., 16., 17. Auguſt. Heft 5. Schlacht bei Bionville—Mars-la-Tour. Mit Karten. Fr. 10. 95.